

# **RS OGH 1987/12/15 4Ob603/87, 4Ob1639/94, 7Ob267/99m, 4Ob196/07p, 4Ob25/16d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1987

## Norm

ABGB §422

## Rechtssatz

Der Nachbar hat den durch einen Überhang entstehenden Bewuchs - unbeschadet seines Selbsthilferechtes - wie die natürliche Umgebung hinzunehmen; § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt, aber (sonstige) Abwehransprüche und auch Beseitigungsanspruch versagt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 603/87

Entscheidungstext OGH 15.12.1987 4 Ob 603/87

Veröff: EvBl 1988/47 S 273

- 4 Ob 1639/94

Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 1639/94

Auch; nur: § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt. (T1)

- 7 Ob 267/99m

Entscheidungstext OGH 20.01.2000 7 Ob 267/99m

Auch; nur: § 422 ABGB ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers, dem das Gesetz nur ein Selbsthilferecht gibt, aber (sonstige) Abwehransprüche und auch Beseitigungsanspruch versagt. (T2)

- 4 Ob 196/07p

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2007/192

- 4 Ob 25/16d

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 4 Ob 25/16d

Auch; Beisatz: Diese besondere nachbarrechtliche Bestimmung ist eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des vom Überhang betroffenen Grundeigentümers. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0011094

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)